



## Verordnung

### über

### die übrigen festen Entschädigungen, die Stundenentschädigungen für nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre, die Tag- und Sitzungsgelder, die Spesenentschädigungen sowie die ausserordentliche Arbeitszeit

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Personalreglementes vom 27. Oktober 1997, beschliesst:

#### **Art. 1 Grundsatz**

Der Gemeinderat richtet an Behördemitglieder, nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre sowie das Personal feste Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesenentschädigungen aus.

#### **I. Feste Entschädigungen**

##### **Art. 2 Höhe der Entschädigungen**

Die festen Entschädigungen für Funktionen betragen:

Gemeindeversammlung, je Versammlung	CHF	350
Stimm- und Wahlausschuss		
- Präsident/in und Vizepräsident/in, pro Abstimmung (bei Proporzwahlen 100 % Zuschlag)	CHF	130
- Sekretär/in, pro Abstimmung (bei Proporzwahlen 100 % Zuschlag)	CHF	115

#### **II. Stundenentschädigung für nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre**

##### **Art. 3 Grundsatz**

Nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.



3 Die Protokollführenden erhalten mit Ausnahme des Gemeindepersonals für ihre Verrichtungen jeweils das doppelte Sitzungsgeld nach Artikel 6. Auf den jeweils Ende Jahr an die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeverwaltung abzugebenden Sitzungsgeldabrechnungen ist genau zu bezeichnen, wer das Protokoll geführt hat.

4 Delegierte in Drittinstitutionen, wie Gemeindeverbänden, Verwaltungsräten, Vereinen, erhalten ein Sitzungs- bzw. ein Taggeld nach Massgabe von Artikel 6. Das Sitzungs- oder Taggeld entfällt, wenn den Delegierten bereits ein Sitzungsgeld von der Institution, in welcher sie die Gemeinde vertreten, ausgerichtet wird.

#### **IV. Spesenentschädigungen**

##### **Art. 7 Grundsatz**

1 Behördemitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre sowie das Personal haben die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen und Zulagen möglichst tief gehalten werden können.

2 Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

3 Die Abrechnungen über Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten des gesamten Personals werden abschliessend durch die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeverwaltung geprüft und visiert.

##### **Art. 8 Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen**

Die Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen richten sich nach den geltenden Ansätzen des Regierungsrates für das Kantonspersonal.

##### **Art. 9 Anspruchsberechtigung**

Muss aus dienstlichen Gründen eine Mahlzeit auswärts eingenommen werden, besteht bei Vorliegen eines Beleges Anspruch auf eine Entschädigung sofern nicht bereits ein Taggeld gemäss der Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet wird.

##### **Art. 10 Gerätebeitrag Mobiltelefon**

Die Mitarbeitenden der Gemeinde, welche aus dienstlichen Gründen ein Mobiltelefon benötigen, erhalten von der Gemeinde einen monatliche Gerätebeitrag. Dieser entspricht dem vom Regierungsrat festgelegten Ansatz. Für 2024 beträgt dieser CHF 20.85 pro Monat.

**Art. 11 Kleider- und Schuhentschädigung**

1 Die Gemeinde gibt dem Personal des Werkhofes, des Friedhofes, der Gemeindegärtnerei sowie den Abwartspersonen beim Stellenantritt Dienstkleider ab. Die Höhe der Entschädigung für deren periodischen Ersatz wird in Art. 12 festgelegt.

2 Mit der Schuhwerkentschädigung ist der Aufwand für Reparatur und Neuanschaffung des Schuhwerkes abgegolten. Die Höhe der Entschädigung wird in Art. 12 festgelegt.

**Art. 12 Höhe der Kleider- und Schuhentschädigung**

Kleiderentschädigung

Abwartspersonal Unterstufe, Oberstufe, Gemeindezentrum, Sportanlagen	CHF 150 pro Jahr
Personal Bauamt, Friedhof, Grünanlagen	effektive Auslagen, da Sicherheitskleider

Schuhentschädigung

Abwartspersonal Unterstufe, Oberstufe, Gemeindezentrum	keine Entschädigung
Abwartspersonal Sportanlagen	CHF 150 pro Jahr
Personal Bauamt, Friedhof, Grünanlagen	CHF 300 pro Jahr

**V. Entschädigung ausserordentliche Arbeitszeit**

**Art. 13 Arbeitszeitrahmen**

Der Arbeitszeitrahmen der Mitarbeitenden der Gemeinde Bremgarten bei Bern richtet sich nach den kantonalen Grundlagen, d.h. dem Kant. Personalgesetz und der Kant. Personalverordnung.

**Art. 14 Wochenend-, Nachtarbeitsentschädigungen**

1 Die Höhe der Entschädigung für Nacht- und Wochenendzulage sowie Pikettentschädigung richten sich nach den Ansätzen des Regierungsrates für das Kantonspersonal.

2 Für Strassenunterhaltspersonal wird, abweichend von den Ansätzen des Regierungsrates bei Nacht- und Sonntagsarbeit ein Zuschlag in der Höhe von CHF 12.00 pro Stunde inkl. Ferienanteil ausgerichtet.

**Art. 15 Anpassung der Entschädigungen**

1 Die Entschädigungen werden jeweils auf Beginn jeden Jahres durch den Gemeinderat auf ihre Richtigkeit geprüft und nötigenfalls angepasst.

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 und ersetzt die bisherigen Verordnungen:

- Verordnung über die festen Entschädigungen an Behördemitglieder vom 23. Januar 2018
- Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder vom 23. Januar 2018
- Verordnung über die Stundenentschädigungen für nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre vom 27. November 2018
- Verordnung über die Spesenentschädigungen vom 11. Dezember 2018 und die
- Verordnung über die Entschädigungen für ausserordentliche Arbeitszeit vom 8. Januar 2019

Bremgarten bei Bern, 17. Dezember 2024

**GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN**



Andreas Schwab  
Gemeindepräsident



Peter Bangerter  
Gemeindeverwalter